

Dimitri Livadiotis

Studienreferendar

## 7. Schulpraktisches Seminar Kreuzberg

Fachseminar: Wirtschaftslehre

Fachseminarleiterin: Frau Herrmann

## Unterrichtsentwurf

**Fach:** Wirtschaftslehre **Schule:** OSZ Banken u. Versicherungen

**Thema des Lernabschnitts:** Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftens

**Thema der Lerneinheit:** Handelsrecht

**Thema der Unterrichtsstunde:** Kaufmannsarten nach HGB

### 1. Entscheidungsvoraussetzungen

#### 1.1. Angaben zur Klasse

Die Klasse OB 4910 besteht aus jeweils 12 Schülern und Schülerinnen, die sich im zweiten Semester ihrer 2½-jährigen Ausbildung zum „Versicherungskaufmann /-frau“ befinden. Die Schüler sind fast ausschließlich in großen Versicherungsunternehmen beschäftigt.

Die Altersstruktur der Schüler verteilt sich folgendermaßen:

1974	1975	1976	1977	1978	1979
1	2	1	1	7	12

Die Schüler haben alle das Abitur als Schulabschluss. Die Klasse hat zusätzlich zur Versicherungslehre auch Bankbetriebslehre als vierstündiges Fach, somit können die Schüler auch die Prüfung zum Bankkaufmann ablegen („Versicherungsbanker“).

Die Lernbereitschaft der Klasse schätze ich (nach nunmehr 6 Doppelstunden selbständigen Unterrichts in dieser Klasse) als durchschnittlich ein, einige Schüler arbeiten gut mit, die Mehrheit der Schüler nimmt dieses Fach jedoch nicht sonderlich ernst. Dieses Problem zeigt sich jedoch in allen Fächern außer Versicherungs- und

Bankbetriebslehre. Meiner Meinung nach hängt die Lernbereitschaft im Fach Wirtschaftslehre stark davon ab, wie sehr die Schüler den Lerninhalt in ihre Erfahrungswelt eingliedern können. Gleichzeitig soll der Wirtschaftslehreunterricht aber auch eine gewisse wirtschaftliche Allgemeinbildung weitergeben. Daher versuche ich, wenn möglich, Beispiele aus der Erfahrungswelt der Schüler mit einzubeziehen, den Unterricht aber nicht nur darauf auszurichten. In diesem Fall äußert sich diese Überlegung in der Form, dass den Schülern ein Hilfsmittel gegeben werden soll, mit dem sie relativ einfach feststellen können, ob die Kaufmannseigenschaft vorhanden ist, oder nicht. Dies festzustellen ist für die Schüler aus zweierlei Gründen wichtig: zunächst ist es häufig Thema der IHK-Prüfung und außerdem sind ja gerade die Versicherungsvertreter typische „Kannkaufleute“, für die jedoch immer das Handelsvertreterrecht des HGB (§§ 84ff.) gilt, daher auch als „Teils-doch-Kaufleute“ (Klunzinger, S.55) bezeichnet werden.

Das Leistungsvermögen der Schüler ist meiner Meinung nach eigentlich recht gut, einige Schüler dieser Klasse scheinen mir aber durch die Zusatzbelastung mit dem Fach Bankbetriebslehre überfordert zu sein. Daher habe ich einige Male den Eindruck gehabt, dass einige Schüler aus Unterforderung nicht mitgearbeitet haben, während andere trotz Mitarbeit gar nicht folgen konnten. Aus diesem Grund habe ich für diese Stunde auch ein Informationsblatt vorgefertigt, damit alle Schüler zumindest die gleiche Ausgangssituation erhalten. Durch die Vertiefung mit den Einzelfällen werden sich dann aber zwangsläufig wieder einige unter- und einige überfordert fühlen.

## **1.2. Angaben zum Referendar**

Ich befinde mich im zweiten Semester meiner schulpraktischen Ausbildung. Dies ist meine dritte Lehrprobe im Fachseminar Wirtschaftslehre. Seit Beginn dieses Schulhalbjahres unterrichte ich die Klasse im Fach Wirtschaftslehre eigenständig. Die Klasse kenne ich bereits von einigen Hospitationen im ersten Semester. Mein Verhältnis zur Klasse ist noch etwas zu distanziert, ein Problem sehe ich darin bisher eigentlich nicht.

## **2. Stellung der Stunde im Unterricht**

Der Lernabschnitt „Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftens“ (40 Stunden) gliedert sich in die Lerneinheiten „Rechtsnormen“ (2 Stunden), „Rechtssubjekte“ (1 Stunde), „Rechtsgeschäfte“ (13 Stunden), „Kaufvertrag und Leistungsstörungen“ (10 Stunden), „Handelsrecht“ (2 Stunden), „Unternehmensrecht“ (9 Stunden) und „Prokura und Handlungsvollmacht“ (3 Stunden).

Mit der Lerneinheit „Handelsrecht“ sollte eigentlich das schon 8 Wochen alte 2. Semester beginnen. Wegen häufigem Unterrichtsausfall im 1. Semester (siehe Entwurf „Sachmängelhaftung“) laufe ich dem Lehrplan weiterhin hinterher. Dennoch möchte ich die Lerninhalte möglichst gründlich unterrichten. So werde ich auch diesmal wieder mehr als die vorgesehenen 2 Stunden mit den Themen „Handelsrecht“, „Kaufmann“, „Handelsregister“ und „Firma“ benötigen. Da zu diesen Themen auch fast immer eine Frage in der IHK-Prüfung vorkommt, glaube ich das diese Entscheidung zu Gunsten der Schüler ist.

In den vorangegangenen 4 Stunden wurden die gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Stellvertretungsarten vorgestellt, insbesondere die Vollmacht nach dem BGB, die Handlungsvollmacht und die Prokura (daher kennen die Schüler auch schon den deklaratorisch wirkenden Eintrag ins Handelsregister).

In der Stunde direkt vor dieser Lehrprobe wurde das Thema „Prokura“ mit einigen Fallbeispielen beendet. Danach sollte das Handelsgesetzbuch anhand einer Übersicht in die Rechtsordnung eingegliedert und schließlich Sinn und Adressanten geklärt werden.

Nach der Strukturierung des Kaufmannsbegriffs folgt nach der Klassenarbeit eine Doppelstunde in der zunächst beispielhaft die rechtlichen Folgen der Kaufmannseigenschaft, das Handelsregister und die Firma behandelt werden.

### **3. Inhalts- und Zielentscheidungen**

#### **3.1. Inhaltsentscheidungen**

##### **3.1.1. Stoffauswahl und Stoffanordnung**

Schwerpunkt der Stunde ist die Klärung des Begriffs „Kaufmanns“ als den Hauptadressaten des Handelsrechts.

In diesem Zusammenhang werden die Möglichkeiten für das Erlangen der Kaufmannseigenschaft anhand der im Gesetz genannten Kaufmannsarten (Ist-, Kann- und Formkaufmann) vorgegeben und in kleinen Fallbeispielen angewendet.

Dabei bin ich von der Struktur des HGB in einem Punkt abgewichen: Das Prüfungsschema, welches die Schüler vorgefertigt erhalten, beginnt mit dem Formkaufmann, anstelle des im § 1 HGB genannten Istkaufmann (welcher in dem Prüfungsschema als zweites folgt). Diese Stoffanordnung ist bewußt von mir gewählt worden, um einerseits den Schülern die Zuordnung der Kaufmannseigenschaft zu erleichtern (da z.B. AG und GmbH in der Firma immer zu erkennen sind) und um auch inhaltlich den Formkaufmann von weiteren Prüfungspunkten (z.B. der Frage nach dem Vorliegen eines in Art und Umfang eingerichteten Geschäftsbetriebs) abzukoppeln.

Den § 3 HGB über die Erlangung der Kaufmannseigenschaft für einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb habe ich aus dem Prüfungsschema herausgenommen. Dieser Paragraph ist relativ schwer verständlich, da dort der Kannkaufmann an das Vorliegen eines Handelsgewerbes gekoppelt wird, was im Widerspruch zu den Paragraphen 1 und 2 steht. Dennoch gibt es ein Beispiel auf dem Arbeitsblatt, welches dieses Problem anreißt.

Die gewählte Reihenfolge bestimmt, meiner Meinung nach, eine einfache und gut strukturierte Möglichkeit das Vorliegen der Kaufmannseigenschaft zu überprüfen und soll den Schülern durch die Anwendung auf die Fallbeispiele mit den Kaufmannsarten vertraut machen.

Da sich nach meinen Überlegungen die Kaufmannsarten nicht sinnvoll von der Wirkung der Handelsregistereintragung trennen läßt, habe ich diese zur Ergänzung auch mit vorgegeben. Die Außenwirkung der Eintragung, die insbesondere im § 5 HGB („Scheinkaufmann“) festgelegt ist, behandle ich erst mit dem Handelsregister in der nächsten Stunde.

Die relevanten Textstellen aus dem HGB sind auf dem Informationsblatt abgebildet. Wie unter Punkt 4 dieses Entwurfes noch erläutert wird, werden diese Textstellen jedoch höchstens begleitend, nicht jedoch zur Erarbeitung des Themas eingesetzt.

Ein Problem beim Unterrichten dieses Themas ist das fehlende konkrete Vorwissen der Schüler bezüglich der Rechtsformen. Andererseits bin ich der Auffassung, das die Schüler eine relativ gute Vorstellung haben, was beispielsweise eine AG von einer oHG unterscheidet. Dieses „Arbeitswissen“ will ich noch etwas anreichern, damit die Schüler die zur Bearbeitung der Fälle nötigen Informationen haben. Dass zum Ende der Stunde die Rechtsformen selbst immer noch nicht ausgiebig geklärt wurden, stellt keinen Nachteil dar, denn die tiefgehendere Behandlung der Rechtsformen läßt sich in den nächsten Wochen auf diesem Arbeitswissen ohne weiteres aufbauen.

Die Kaufmannseigenschaft von Gesellschaftern einer Personengesellschaft wird durch die Fälle ebenso thematisiert, wie auch die Bindung der Kaufmannseigenschaft an die juristische Person der Kapitalgesellschaften (wodurch die organschaftlichen Vertreter der Gesellschaft keine Kaufleute nach HGB sind). Einen Sonderfall stellt der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit dar. Der VVaG ist eine Rechtsform, die speziell auf das

Versicherungsgeschäft zugeschnitten ist. Er weist Elemente des (Wirtschafts-) Vereins und der Genossenschaft auf. Die Konzeption dieser Rechtsform besteht fast unverändert seit 1901 und ist daher nicht ohne weiteres einsichtig. Grundsätzlich ist der VVaG als juristische Person kein Kaufmann, wird jedoch wie ein Kaufmann behandelt (d.h. es gelten viele der HGB Vorschriften auch für den VVaG). Grundsätzlich bedeutet im Falle eines VVaG, dass nur Mitglieder dieses Vereins versichert werden können. Daraus lässt sich dann ableiten, dass wenn der Verein seine Leistungen auch Nichtmitgliedern anbietet, er zum Kaufmann nach § 1 HGB (nicht nach § 6) wird, da dann ein Handelsgewerbe vorliegt.

Ähnlich kompliziert verhält es sich mit dem gegen Ende der Stunde angesprochenen „Teils-doch-Kaufmann“ (siehe Klunzinger, S. 55). Diese beiden „Halbkaufleute“ sind für die Schüler relevant, daher habe ich sie in die Fälle mit eingebaut, obwohl sie sich außerhalb des von mir gewählten Prüfungsschemas liegen und daher als Sonderfälle gekennzeichnet werden.

### **3.2. Unterrichtsziele**

Die Schüler sollen...

LZ 1 (K1) ...erfassen können, dass ein Unterschied zwischen dem umgangssprachlichen und dem handelsrechtlichen Begriff des Kaufmanns besteht.

LZ 2 (K2) ...die Kriterien für ein Gewerbe anhand konkreter Fallbeispielen überprüfen können.

LZ 3 (K2) ...die juristische Person einer Kapitalgesellschaft und eines Kapitalvereins von deren nicht persönlich berechtigten und verpflichtenden Vertretern unterscheiden können.

LZ 4 (K1) ...wiedergeben können, dass die Kaufmannseigenschaft der Formkaufleute unabhängig von einem nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb ist (also kein Handelsgewerbe sein muss).

LZ 5 (K1) ...wiedergeben können, dass ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit unabhängig vom Vorliegen der Kaufmannseigenschaft, wie ein Kaufmann behandelt wird (d.h. dass handelsrechtliche Vorschriften für ihn gelten).

LZ 6 (K1) ...die Handelsgesellschaften oHG und KG je nach Geschäftsumfang als Ist- oder Kannkaufleute anführen können.

LZ 7 (K2) ...die Gesellschafter der oHG und den Komplementär der KG über deren „Betreiben“ eines Handelsgewerbes als Kaufleute bestimmen zu können.

LZ 8 (K3) ...die nicht eingetragenen Handelsvertreter als Gewerbetreibende zu interpretieren, die zwar nicht die Kaufmannseigenschaft besitzen, für die aber dennoch ein Teil des Handelsrecht anzuwenden ist.

LZ 9 (K2) ...die Wirkungen der Handelsregistereintragung den Fallbeispielen zuordnen können.

### **4. Weg- und Medienentscheidungen**

Vorbemerkung:

Der Kaufmannsbegriff ist in den §§ 1-7 des HGB beschrieben. Doch obwohl es eigentlich nur sechs Paragraphen (§ 4 wurde aufgehoben) sind, die diesen Begriff abstecken, ist er dennoch durch die bloße Lektüre dieser Gesetze nicht zu verstehen. Denn die Kaufmannseigenschaft wurde historisch beeinflusst, was sich in diesen sechs Paragraphen nicht mehr allzu deutlich zeigt. Die letzte Änderung fand vor zwei Jahren statt und „vereinfachte“ die immer noch komplizierte Begriffskonzeption. In der „alten“ Fassung gab es im § 1 einen Katalog von Geschäftsgegenständen, die den Begriff des Handelsgewerbes erklärten. Durch den Wegfall dieses Kataloges ist der Begriff des Handelsgewerbes, außer das ein nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist, aus dem Gesetz nicht zu klären. Zudem ist dort auch nicht geklärt, was ein Gewerbebetrieb ist.

Aufgrund dieser Überlegungen und eigener Erfahrungen habe ich mich entschlossen, den Gesetzestext nur begleitend und nicht erarbeitend einzusetzen. Obwohl ich grundsätzlich der Meinung bin, dass jedes rechtliche Thema mit dem „Originaltext“, dem Gesetz also, behandelt werden sollte, habe ich mich in diesem Fall anders entschieden.

Ebenso wollte ich nicht

Phase 1:

Es ist ein kurzer, mündlicher Einstieg geplant. Die Schüler werden mit dem umgangssprachlichen Kaufmannsbegriff, der sich auch in der Bezeichnung ihres Ausbildungsberufs wiederfindet, konfrontiert. Dabei könnte natürlich schon ein Schüler sein Vorwissen über die Kaufmannsarten preisgeben. Je nach Qualität der Meldungen könnte daraus schon ein Teil des Tafelbilds vorweggenommen werden. Da die Schüler aber ohnehin mit dem Prüfungsschema arbeiten sollen, wäre das gar nicht so ungünstig. Dennoch wäre es mir lieber dem von mir gewählten Ablauf über die Fallgruppen folgen zu können.

Zur Überleitung wird dann der erste Fall auf der OH-Folie aufgedeckt und das Informations- und das Arbeitsblatt ausgeteilt.

Phase 2:

Nachdem die Schüler einen Blick auf die beiden Blätter werfen konnten, wird das Tafelbild begonnen (oder fortgeführt). Das Tafelbild soll den Schüler zu jeder Zeit klar machen, welche Prüfungspunkt gerade im Mittelpunkt des Interesses ist. Es soll also der Orientierung der Schüler dienen.

Die Fallbeispiele sind parallel zu der Anwendung des Prüfungsschemas aufgelistet, d.h. die ersten fünf Fälle beziehen sich auf den Gewerbebegriff, die nächsten sieben auf das Vorliegen einer Kapitalgesellschaft oder eines Kapitalvereins, usw.

Die Fälle 1 – 5 wurden so ausgewählt, dass jeder Fall ein Kriterium des Gewerbebegriffs nicht erfüllt. Daher liegt in allen diesen Fällen kein Kaufmann vor.

Phase 3:

Nachdem Fall 5 gelöst wurde (freier Beruf), folgt als Phasenübergang die Fortführung des Tafelbildes um den Prüfungspunkt „Liegt eine Kapitalgesellschaft / Kapitalverein vor?“

Dabei wird zunächst auf den Unterschied zwischen den Vertretungsorganen (Vorstand, Geschäftsführung) der juristischen Person (Aktiengesellschaft, GmbH) und den Personen, die diese Stellen einnehmen hingewiesen. Daraus soll dann geklärt werden, wer durch das Handeln der Vertreter berechtigt und verpflichtet wird.

Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit bildet dann als Sonderfall den Übergang zum „Istkaufmann“. Dazu sollen die Schüler auch die §§ 6, 1 und 2 lesen. An dieser Stelle wird den Schülern deren Inhalt leichter zugänglich sein, da sie schon eine Grundstruktur kennengelernt haben.

Phase 4:

Die letzten acht Fälle führen das Problem weiter, dass ein Gesellschafter nicht unbedingt auch ein Kaufmann sein muss. Gleichzeitig wird aber durch die Fälle auch deutlich, was einen sogenannten „Kleinbetrieb“ von einem Handelsgewerbe unterscheidet. Dabei wird der Handelsvertreter ähnlich wie auch die VVaG wie ein Kaufmann behandelt, unabhängig von seiner Eintragung ins Handelsregister. Auf diese strukturelle Ähnlichkeit wird an dieser Stelle noch einmal hingewiesen. Den letzten Fall habe ich aufgrund der Vollständigkeit mit hinein genommen. Tiefer möchte ich jedoch nicht in die Problematik des § 3 HGB einsteigen.

## 5. Geplanter Unterrichtsverlauf

Phase, Dauer	Inhalt	Lernziele	Medien	Lehrform	Sozialform
1, Einstieg, 5 min	Unterschied umgangssprachlicher - handelsrechtlicher Begriff des Kaufmanns	1	TB	fragend-entwickelnd	Frontalunterricht
2, Erarbeitung Gewerbebegriff, 10 min	Lösung der Fälle zum Gewerbebegriff	2	IB, AB OH	fragend-entwickelnd	Frontalunterricht
3, Erarbeitung Formkaufmann, 15 min	Lösung der Fälle zum Formkaufmann, Unterscheidung bzgl. juristischer Person und der Person, die Unternehmen vertritt	3, 4, 5, 9	IB, AB OH, TB	fragend-entwickelnd	Frontalunterricht
4, Erarbeitung Ist-, Kannkaufmann 15 min	Lösung der Fälle zum Ist- und Kannkaufmann: Kaufmannseigenschaft der Gesellschafter einer Personengesellschaft, Handelsvertreter, landwirtschaftlicher Betrieb	6, 7, 8, 9	IB, AB OH, TB	fragend-entwickelnd	Frontalunterricht

## 6. Grundlagen der Unterrichtsvorbereitung

Baumbach A./ Hopt K.: Kommentar des HGB, 29. Auflage, Beck, 1995.

Hohlmeister, F.: Grundzüge des Wirtschaftsprivatrechts, 2. Auflage, Schaefer-Poeschel, 1999.

Klunzinger, E.: Grundzüge des Handelsrechts, 10. Auflage, Vahlen, 1999.

Pottschmidt G./ Rohr U.: Privatrecht für den Kaufmann, 11. Auflage, Vahlen, 1998.

Rölke, S.: Methodik der Betriebswirtschaftskunde, 5. Auflage, Gehlen, 1983.

Verschiedene Verfasser: Allgemeine Wirtschaftslehre für Versicherungsberufe, 1. Auflage, Europa, 1998.

## **Anhang**

Informationsblatt

Arbeitsblatt / OH-Folie

Tafelbild

Wirtschaftslehre Klasse: Datum:

Informationsblatt Thema: Kaufmannsbegriff nach HGB

### **A: Die Kaufmannsarten:**

**B: Wirkung der Handelsregistereintragung auf die Erlangung der Kaufmannseigenschaft :**

-	Istkaufmann	Kannkaufmann	Formkaufmann
-	§ 1 HGB	§ 2, 3 HGB	§ 6 HGB
Registeranmeldung	verpflichtend	freiwillig	verpflichtend
Registereintragung	deklaratorisch (rechtsbezeugend)	konstitutiv (rechtsbegründend)	konstitutiv (rechtsbegründend)

Auszüge aus dem HGB:

**§ 6. [Handelsgesellschaften; Formkaufmann]**

Die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, bleiben unberührt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen.

**§ 1 [Istkaufmann]**

Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

**§ 2 [Kannkaufmann]**

<sup>1</sup>Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. <sup>2</sup>Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. <sup>3</sup>Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Abs.2 eingetreten ist.

**Tafelbild**

TB 1:

**Außentafel rechts** (zugeklappt)

**Außentafel rechts** (zugeklappt)

**Die Kaufmannsarten:**